

**Allgemeine Geschäftsbedingungen
für Geschäftsbesorgungen durch Firma Rosel Gusdorf
im Bereich Antrags- und Genehmigungsverfahren
für Großraum- und Schwertransporte**

I. Allgemein

- 1 Folgende Allgemeinen Geschäftsbedingungen liegen für die nachfolgend aufgeführten Leistungen der Firma Rosel Gusdorf (nachfolgend Auftragnehmerin genannt) zugrunde, sofern dem keine zwingenden gesetzlichen Vorschriften entgegenstehen. Sie gelten gegenüber Unternehmern, juristischen Personen des öffentlichen Rechts sowie öffentlich- rechtlichen Sondervermögen.
- 2 Abweichende Geschäftsbedingungen des Auftraggebers, die von der Auftragnehmerin nicht ausdrücklich anerkannt werden sind unverbindlich, auch wenn die Auftragnehmerin nicht ausdrücklich widerspricht oder in Kenntnis derartiger abweichender Bedingungen die Leistung vorbehaltlos erbringt.
- 3 Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten auch für zukünftige Geschäfte mit der Auftragnehmerin, ohne dass es einer besonderen Zugrundelegung bedarf. Außer, es wird auf die Geltung neuer Geschäftsbedingungen ausdrücklich hingewiesen. Abweichungen, Erweiterungen oder Nebenabreden müssen schriftlich vereinbart werden. Dies schließt mögliche mündliche Nebenabreden nicht aus.

II. Leistungen

- 1 Die Auftragnehmerin ist als Geschäftsbesorgerin für den Auftraggeber tätig und holt für ihn die Transport- Erlaubnis/Ausnahmegenehmigung nach § 29 Abs. 3 StVO, bzw. § 46 Abs. 1, Nr. 2 und § 46 Abs. 1 Nr. 5 StVO sowie/oder § 70 Abs. 1 StVZO für die Durchführung von Großraum- und Schwertransporten in Vollmacht des Auftraggebers ein.
- 2 Die Auftragnehmerin ist bevollmächtigt, die Haftungserklärung gemäß Ziff. VI. Nr. 6 der VwV zu § 29 Abs.3 StVO bzw. gem. Ziff. IV Nr. 8 der VwV zu § 46 Abs. 1 Nr. 5 StVO mit Wirkung für und gegen den Auftraggeber abzuliefern. Gebühren, Kosten für behördliche Aufwendungen, Beschaffungskosten, Kosten, die durch behördliche Auflagen entstehen, Polizeibegleitgebühren und sonstige Kosten, die Behörden erteilen trägt der Auftraggeber.
- 3 Der Auftraggeber verpflichtet sich, nach entsprechender Anordnung der Erlaubnis- und Genehmigungsbehörde zu handeln.
- 4 Mit der Übergabe der für die Genehmigungsverfahren notwendigen Unterlagen sowie Informationen erklärt der Auftraggeber verbindlich, den Auftrag erteilen zu wollen. Die Auftragnehmerin ist berechtigt, das in der Auftragserteilung liegende Vertragsangebot innerhalb von 4 Tagen nach Eingang anzunehmen. Die Annahme kann schriftlich oder stillschweigend durch Beginn von Dienstleistungshandlungen erklärt werden.
- 5 Der Auftraggeber ist dafür verantwortlich, dass alle für die Genehmigungsverfahren erforderlichen Unterlagen und Informationen, die den zuständigen Genehmigungsbehörden vorgelegt werden müssen, vollständig und rechtsgültig an die Auftragnehmerin übergeben werden.

- 6 Der Auftraggeber versichert die Richtigkeit und Echtheit aller übergebenen Genehmigungsunterlagen und Informationen. Der Auftraggeber stellt sicher, dass er zu den üblichen Geschäftszeiten erreichbar ist und jederzeit für Rückfragen zur Verfügung steht.
- 7 Verzögerungen, die durch die mangelnde Erreichbarkeit des Auftraggebers oder eine verzögerte Informationsweitergabe entstehen, fallen ausschließlich zu Lasten des Auftraggebers.
- 8 Die Auftragnehmerin schuldet lediglich die ordnungsgemäße Beantragung der begehrten Transporterlaubnis/Ausnahmegenehmigung auf Grundlage der vom Auftraggeber überlassenen Unterlagen und Informationen. Hierfür ist die Auftragnehmerin je nach Umfang der Genehmigungsformalitäten die jeweils angemessene Bearbeitungszeit einzuräumen. Die Auftragnehmerin ist weder für die Erteilung der begehrten Transporterlaubnis/Ausnahmegenehmigung noch für die Erteilung innerhalb eines gewissen Zeitraumes verantwortlich. Über die Erteilung der Transporterlaubnis/Ausnahmegenehmigung entscheidet nur die zuständige Verwaltungsbehörde.
- 9 Die Ausführung sämtlicher Aufträge erfolgt auf Gefahr des Auftraggebers. Die Vertragsbeziehung zum Auftraggeber endet mit der Aushändigung der erteilten Transporterlaubnis/Ausnahmegenehmigung oder der endgültigen Ablehnung der Erteilung der Transporterlaubnis/Ausnahmegenehmigung durch die Verwaltungsbehörde. Wünscht der Auftraggeber eine Verlängerung der Transporterlaubnis/Ausnahmegenehmigung, ist ein erneuter kostenpflichtiger Auftrag zu erteilen.

III. Zahlungsbedingungen

- 1 Alle Honorare der Auftragnehmerin gelten zuzüglich der jeweils bei Vertragsabschluss geltenden gesetzlichen Mehrwertsteuer. Das vereinbarte Honorar wird nach Erfüllung des Auftrags sofort fällig, sofern nichts anderes vereinbart wurde. Der Auftraggeber verpflichtet sich, das vereinbarte Honorar innerhalb von zehn Tagen nach Erhalt der Rechnung zu zahlen. Nach Ablauf dieser Frist kommt der Auftraggeber in Zahlungsverzug. Während des Verzugs ist die Geldschuld in Höhe von 8 % über dem Basiszinssatz zu verzinsen. Die Auftragnehmerin behält sich vor, einen höheren Verzugschaden nachzuweisen und geltend zu machen. Soweit nach Auftragserteilung wesentliche, die Zahlungsfähigkeit oder Kreditwürdigkeit des Auftraggebers in Frage stellende Umstände eintreten oder bekannt werden, durch die der Zahlungsanspruch gefährdet ist, ist die Auftragnehmerin berechtigt, die Durchführung weiterer Leistungen solange abzulehnen, bis die Gegenleistung (Zahlung) bewirkt oder angemessene Sicherheit für sie geleistet wird.
- 2 Ein Zurückbehaltungsrecht oder Aufrechnungsbefugnis stehen dem Auftraggeber nur zu, wenn seine Ansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder von der Auftragnehmerin anerkannt sind. Der Auftraggeber ist nur zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts befugt, wenn sein Gegenanspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht.
- 3 Die Auftragnehmerin behält sich bis zur vollständigen Bezahlung aller Forderungen aus einer laufenden Geschäftsbeziehung vor, die vom Auftraggeber übergebenen Unterlagen und/oder eine erteilte Transporterlaubnis/Ausnahmegenehmigung zurückzubehalten. Die Auftragnehmerin ist berechtigt, bei vertragswidrigem Verhalten des Auftraggebers insbesondere bei Zahlungsverzug oder Verletzung einer Pflicht vom Vertrag zurückzutreten.
- 4 Die aktuelle Preisliste der Auftragnehmerin ist Bestandteil dieser Vereinbarung, sofern nichts anderes vereinbart wurde.

IV. Haftung

- 1 Die Auftragnehmerin haftet in Fällen des Vorsatzes oder der groben Fahrlässigkeit sowie bei einer schuldhaft verursachten Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit nach den gesetzlichen Bestimmungen. Im Übrigen haftet die Auftragnehmerin nur wegen der

schuldhaften Verletzung wesentlicher Vertragspflichten oder soweit sie eine Garantie übernommen hat. Der Schadensersatzanspruch für die schuldhafte Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist jedoch auf den vertragstypischen vorhersehbaren, unmittelbaren Schaden begrenzt.

- 2 Die Regelungen des vorstehenden Absatzes 1 gelten für alle Schadensersatzansprüche (insbesondere für Schadensersatz neben der Leistung und Schadensersatz statt der Leistung), gleich aus welchem Rechtsgrund; insbesondere wegen der Verletzung von Pflichten aus dem Schuldverhältnis oder aus unerlaubter Handlung. Sie gelten auch für den Anspruch auf Ersatz vergeblicher Aufwendungen.
- 3 Im Außenverhältnis ist die Auftragnehmerin Erfüllungsgehilfin des Auftraggebers. Sollte sich im Außenverhältnis eine Haftung der Auftragnehmerin gleich aus welchem Grund durch eine Tätigkeit in Zusammenhang mit dieser Vereinbarung ergeben, stellt der Auftraggeber gesamtschuldnerisch die Auftragnehmerin im Innenverhältnis von jeder Haftung frei. Auch für diese Haftungsfreistellungen gelten die Haftungsbeschränkungen vorstehender Absätze 1 und 2 entsprechend.
- 4 Im Rahmen der Fahrtwegerkundung- und ermittlung vor Antragstellung übernimmt die Auftragnehmerin keine Gewähr für die Geeignetheit des Fahrtweges und der Straßenbeschaffenheit hinsichtlich der besonderen Anforderungen des Transports. Die Fahrtwegprüfung grundsätzlich und im Besonderen vor Transportbeginn obliegt ausschließlich dem Auftraggeber selbst.
- 5 Die Auftragnehmerin übernimmt keine Gewähr für die Geeignetheit und Vollziehbarkeit der behördlichen Auflagen und Bedingungen.
- 6 Die Auftragnehmerin übernimmt keinerlei Haftung für Auflagen- und Bedingungs-Entscheidungen der zuständigen Behörden oder für die Dauer des jeweiligen Genehmigungsverfahrens, auch nicht für den Inhalt der Transportgenehmigung/Erlaubnis.
- 7 Die Prüfung der Transportgenehmigung/Erlaubnis obliegt ausschließlich dem der Auftraggeber, sofern nichts anderes schriftlich vereinbart wurde.
- 8 Die Auftragnehmerin erstellt die Anträge auf Basis der vom Auftraggeber übermittelten Lastbild-, Strecken- und Zeitraumangaben. Eine Haftung der Auftragnehmerin wegen tatsächlich vorhandener Abweichungen zum Lastbild ist ausgeschlossen.
- 9 Unabhängig von einem Verschulden der Auftragnehmerin bleibt eine etwaige Haftung der Auftragnehmerin bei arglistigem Verschweigen eines Mangels, aus der Übernahme einer Garantie oder eines Beschaffungsrisikos oder nach dem Produkthaftungsgesetz unberührt.
- 10 Die persönliche Haftung ist ausgeschlossen

V. Mithilfe der Auftraggeberinnen

- 1 Der Auftraggeber gewährleistet, dass bei jeder Antragstellung für einer Transporterlaubnis/Ausnahmegenehmigung nach § 29 Abs.3 StVO, bzw. § 46 Abs. 1, Nr. 5 StVO eine gültige Ausnahmegenehmigung nach § 70 StVZO vorhanden ist. Eine Überprüfung der Daten aus den vorgenannten Ausnahmegenehmigungen/Erlaubnissen durch die Auftragnehmerin findet nicht statt, es sei denn dies wurde explizit so vereinbart.
- 2 Der Auftraggeber stattet die Auftragnehmerin mit sämtlichen Vollmachten aus, welche zur Leistungserbringung der Auftragnehmerin namens und im Auftrage des Auftraggebers erforderlich sind.

- 3 Der Auftraggeber wird die Auftragnehmerin rechtzeitig im Vorfeld zur Leistungserbringung der Auftragnehmerin die erforderlichen Informationen und Unterlagen, insbesondere das Lastbild und die konkreten Daten der jeweils zu planenden Großraum- oder Schwertransporte schriftlich zukommen lassen. Gegebenenfalls erforderliche Änderungen werden ebenfalls frühzeitig schriftlich mitgeteilt.
- 4 Dem Auftraggeber ist bekannt, dass die Auftragnehmerin nicht ausschließlich für den Auftraggeber tätig ist und keine ausnahmslose Erreichbarkeit gewährleisten kann. Aus diesem Grund verpflichtet sich der Auftraggeber, die durch die Auftragnehmerin in Bearbeitung befindlichen Antrags- und Genehmigungsverfahren während der Abwesenheit der die Auftragnehmerin durch eigene Mitarbeiter abzudecken.

VI. Schlussbestimmungen

- 1 Erfüllungsort und Gerichtsstand sämtlicher Verpflichtungen aus dieser Vereinbarung ist Mannheim.
- 2 Sämtliche Vereinbarungen zwischen den Parteien bedürfen der Schriftform. Dies gilt ebenso und insbesondere für die Aufhebung dieser Schriftformklausel.
- 3 Sollte eine Bestimmung in dieser Vereinbarung unwirksam sein oder werden, lässt dies die Wirksamkeit der restlichen Bestimmungen unberührt. Darüber hinaus verpflichten sich die Parteien bereits jetzt, eine Regelung zu treffen, die der unwirksamen oder unwirksam gewordenen Bestimmung nahe kommt.
- 4 Es gilt stets das Recht der Bundesrepublik Deutschland.